

Vereinbarung über ein Ausfallhonorar

(Bereitstellungsentgelt gemäß § 1168 Abs 1 ABGB)

Ordination	Die KJP Praxis in der Blütenstraße Dr. med. Daniel Stadler · Blütenstraße 15 · 4040 Linz
Patient/in	Name: _____ geb.: _____
vertreten durch (Erziehungsberechtigte/r)	Name: _____

1. Terminreservierung

Vereinbarte Termine werden exklusiv reserviert; die Ordination hält in diesem Zeitraum Behandlungskapazität ausschließlich für diesen Termin bereit. Für den Erstkontakt (Erstgespräch beziehungsweise Erstuntersuchung) wird ein längerer Zeitraum reserviert.

2. Terminbestätigung

Ein vereinbarter Termin gilt erst dann als verbindlich bestätigt, wenn diese Vereinbarung unterschrieben an die Ordination retourniert wurde (Scan oder Foto per E-Mail an praxis@kjp-drstadler.at oder im Original). Langt die unterschriebene Vereinbarung nicht binnen 7 Tagen nach Terminvergabe, spätestens jedoch 72 Stunden vor dem Termin ein, kann der Termin ohne weitere Verständigung anderweitig vergeben werden. Bei Minderjährigen unterschreibt ein/e Erziehungsberechtigte/r.

3. Absage

Termine können bis spätestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin kostenfrei abgesagt oder verschoben werden. Absagen sind ausschließlich per E-Mail an praxis@kjp-drstadler.at möglich; telefonische oder sonstige Absagen gelten nicht als fristwährend. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einlangens der E-Mail (Zeitstempel).

4. Ausfallhonorar

Bei Absage weniger als 48 Stunden vor dem Termin oder bei Nichterscheinen wird gemäß § 1168 Abs 1 ABGB ein Bereitstellungsentgelt verrechnet, und zwar

- a) für den Erstkontakt (Erstgespräch beziehungsweise Erstuntersuchung): EUR 150,-
- b) für jeden Folgetermin: EUR 100,-

Das Ausfallhonorar wird ausdrücklich auch für einen nicht oder nicht fristgerecht abgesagten Erstkontakt verrechnet. Die Höhe orientiert sich an der jeweils reservierten Behandlungszeit.

5. Nichterscheinen beim Erstkontakt

Wird der Erstkontakt ohne Absage und ohne Begründung nicht wahrgenommen und langt auch nachträglich binnen 48 Stunden keine Begründung ein, wird das Ausfallhonorar gemäß Punkt 4a verrechnet und es wird kein weiterer Termin vereinbart; eine Behandlung in dieser Ordination kommt in diesem Fall nicht zustande. Der Ausschluss weiterer Termine gilt ausschließlich für den Erstkontakt, nicht für Folgetermine. Die Verpflichtung zur ärztlichen Hilfe in dringenden Fällen bleibt unberührt.

6. Entfall des Honorars

Das Ausfallhonorar entfällt, wenn

- a) der Termin kurzfristig anderweitig vergeben werden kann, oder
- b) die Absage bzw. das Nichterscheinen auf einem unabwendbaren, nicht vorhersehbaren Ereignis beruht (z. B. akute Erkrankung, Unfall); auf Verlangen ist dies glaubhaft zu machen.

7. Zahlung

Das Ausfallhonorar ist keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung und wird von dieser nicht erstattet. Es ist binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung privat zu bezahlen.

8. Geltung

Diese Vereinbarung gilt ab Unterschrift für den Erstkontakt und alle künftigen Termine bis auf schriftlichen Widerruf durch eine der Parteien.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Linz, am _____

Patient/in bzw. Erziehungsberechtigte/r

Dr. med. Daniel Stadler